

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Den Gemeinden werden durch das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie durch Gesetze und Verordnungen umfangreiche Aufgaben zugewiesen, die sie im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen haben. Dabei müssen die Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend und dauerhaft leistungsfähig sein und sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge als auch den Erwartungen der Bürger gerecht werden. Ihre Verwaltungsstrukturen müssen eine ausreichende Verwaltungskraft aufweisen, damit die Gemeinden ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Entsprechendes gilt in der Regel für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden liegen übereinstimmende Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen sollen. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2009.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinden Großröda (230 Einwohner) und Starckenberg (1 915 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Großröda und ihre Eingliederung in die Gemeinde Starckenberg beschlossen und beantragt. Beide Gemeinden gehören der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (5 609 Einwohner) an.

Im Landkreis Eichsfeld haben die Gemeinderäte der Gemeinden Bockelnhagen (424 Einwohner), Holungen (894 Einwohner), Jützenbach (554 Einwohner), Silkerode (438 Einwohner), Steinrode (523 Einwohner), Stöckey (422 Einwohner), Weißenborn-Lüderode (1 424 Einwohner) und Zwinge (418 Einwohner) beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden sollen zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Sonnenstein“ zusammengeschlossen zu werden. Außerdem haben bis auf die Gemeinden Steinrode und Stöckey die vorgenannten Gemeinden ebenso wie die Gemeinde Am Ohmberg (4 037 Einwohner) die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ (9 134 Einwohner), der alle genannten Gemeinden angehören, beschlossen und beantragt.

Im Landkreis Gotha haben alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“ (4 981 Einwohner), nämlich die Gemeinden Aspach (429 Einwohner), Ebenheim (233 Einwohner), Fröttstädt (403 Einwohner), Hörselgau (1 210 Einwohner), Laucha (549 Einwohner), Mechterstädt (1 068 Einwohner), Metebach (180 Einwohner), Teutleben (368 Einwohner), Trügleben (377 Einwohner) und Weingarten (164 Einwohner), die Auflösung ihrer Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Hörsel“ beantragt.

Im Landkreis Greiz liegen von allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ (4 546 Einwohner) Beschlüsse zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft vor. Die Stadt Auma (3 084 Einwohner) sowie die Gemeinden Braunsdorf (233 Einwohner), Göhren-Döhlen (136 Einwohner), Staitz (293 Einwohner) und Wiebelsdorf (258 Einwohner) haben außerdem ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Auma-Weidatal“ beantragt. Die neue Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Die Gemeinden Merkendorf (296 Einwohner), Silberfeld (106 Einwohner) und Zadelsdorf (140 Einwohner), die ebenfalls der Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ angehören, haben ihre Auflösung und Eingliederung in die angrenzende Stadt Zeulenroda-Triebes (16 344 Einwohner) beschlossen. Der Stadtrat von Zeulenroda-Triebes hat der Eingliederung dieser drei Gemeinden zugestimmt.

Weiterhin haben im Landkreis Greiz die Gemeinden Mohlsdorf (2 844 Einwohner) und Teichwolframsdorf (2 515 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO beschlossen und beantragt. Die neue Gemeinde soll den Namen „Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ tragen. Beide Gemeinden haben außerdem beantragt, dass die Vereinbarung, dass die Stadt Berga/Elster (3 628 Einwohner) als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für Mohlsdorf und Teichwolframsdorf tätig ist, aufgehoben wird. Die Stadt Berga/Elster hat keinen Beschluss zur Aufhebung der erfüllenden Gemeinde gefasst.

Ebenfalls im Landkreis Greiz haben die Gemeinde Wünschendorf/Elster (3 074 Einwohner) und alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“, nämlich die Gemeinden Braunichswalde (645 Einwohner), Endschütz (359 Einwohner), Gauern (132 Einwohner), Hilbersdorf (225 Einwohner), Kauern (447 Einwohner), Linda bei Weida (469 Einwohner), Paitzdorf (398 Einwohner), Rückersdorf (822 Einwohner) und Seelingstädt (1 404 Einwohner), die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Wünschendorf/Elster beschlossen und beantragt.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Eisfeld (5 632 Einwohner) und die Gemeinde Sachsenbrunn (2 176 Einwohner) beschlossen, dass die Stadt Eisfeld für die Gemeinde Sachsenbrunn die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Im Landkreis Nordhausen haben die Gemeinden Ilfeld (3 000 Einwohner) und Niedersachswerfen (3 258 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer neuen Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (8 236 Einwohner) beantragt. Beide Gemeinden haben außerdem beschlossen, dass der Name der neuen Landgemeinde „Südharz“ lauten soll. Gegen diesen Namen sprechen Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere eine hohe Verwechslungsgefahr, weil in unmittelbarer Nachbarschaft in Sachsen-Anhalt eine Gemeinde mit demselben Namen angrenzt. Daher wird für die neu zu bildende Gemeinde der Name „Ilfeld-Niedersachswerfen“ vorgesehen. Im Verlaufe des zu dem Gesetzentwurf durchzuführenden Anhörungsverfahrens können die Einwohner, die in den betroffenen Gemeinden wohnen, und die beteiligten Gemeinden andere Namensvorschläge unterbreiten. Eine abschließende Entscheidung über den Namen der neuen Landgemeinde wird nach Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durch den Gesetzgeber getroffen.

Im Saale-Holzland-Kreis haben die Stadt Schkölen (2 709 Einwohner) und alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ (5 696 Einwohner), nämlich die Gemeinden Crossen an der Elster (1 780 Einwohner), Hartmannsdorf (733 Einwohner), Heideland (1 988 Einwohner), Rauda (298 Einwohner), Silbitz (696 Einwohner) und Walpernhain

(201 Einwohner), die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ um die Stadt Schkölen beschlossen und beantragt. Gemäß dem übereinstimmenden Antrag soll die um die Stadt Schkölen erweiterte Verwaltungsgemeinschaft den Namen „Heideland-Elstertal-Schkölen“ führen.

Im Saale-Orla-Kreis hat die Gemeinde Pillingsdorf (168 Einwohner) ihre Auflösung und die Eingliederung in die Stadt Triptis (3 756 Einwohner) beschlossen und beantragt. Der Stadtrat der Stadt Triptis hat der Eingliederung von Pillingsdorf zugestimmt.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat die Gemeinde Arnsgereuth (257 Einwohner) ihre Auflösung und haben die Stadt Saalfeld/Saale (26 912 Einwohner) und die Gemeinde Arnsgereuth die Eingliederung der Gemeinde Arnsgereuth in die Stadt Saalfeld/Saale beschlossen. Zugleich haben beide Gemeinden die Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Arnsgereuth beschlossen und beantragt.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat die Gemeinde Schwallungen (2 595 Einwohner) ihren Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen/Amt Sand“ (9 304 Einwohner) beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, nämlich Friedelshausen (312 Einwohner), Hümpfershausen (432 Einwohner), Mehmels (368 Einwohner), Metzels (674 Einwohner), Oepfershausen (488 Einwohner), Unterkatz (418 Einwohner), Wahns (452 Einwohner), Wallbach (358 Einwohner), Walldorf (2 225 Einwohner) und die Stadt Wasungen (3 577 Einwohner), haben der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Schwallungen zugestimmt.

Gleichfalls im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ (5 025 Einwohner), nämlich die Gemeinden Bauerbach (270 Einwohner), Belrieth (370 Einwohner), Einhausen (455 Einwohner), Ellingshausen (259 Einwohner), Leutersdorf (270 Einwohner), Neubrunn (579 Einwohner), Obermaßfeld-Grimmenthal (1 245 Einwohner), Ritschenhausen (340 Einwohner), Vachdorf (862 Einwohner) und Wölfershausen (375 Einwohner), die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ beschlossen. Ferner haben alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“ (5 309 Einwohner), nämlich die Gemeinden Christes (627 Einwohner), Dillstädt (846 Einwohner), Kühndorf (1 052 Einwohner), Rohr (990 Einwohner), Schwarza (1 316 Einwohner) und Utendorf (478 Einwohner), die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“ beschlossen. Bis auf die Gemeinde Bauerbach haben alle genannten Gemeinden zugleich die Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft, bestehend aus den Gemeinden Belrieth, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Kühndorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Utendorf, Vachdorf und Wölfershausen, mit dem Verwaltungssitz in Schwarza beschlossen und beantragt. Die neue Verwaltungsgemeinschaft soll den Namen „Dolmar-Salzbrücke“ führen. Die Gemeinde Bauerbach hat ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Grabfeld (5 426 Einwohner) beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Grabfeld hat der Eingliederung von Bauerbach zugestimmt.

Außerdem hat im Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Stadt Brotterode (2 797 Einwohner) ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Trusetal (3 934 Einwohner) beschlossen. Der Gemeinderat Trusetals hat der Eingliederung der Stadt Brotterode zugestimmt. Die neue Gemeinde soll den Namen „Brotterode-Trusetal“ erhalten und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

Im Landkreis Sonneberg hat die Gemeinde Steinheid (1 194 Einwohner) ihre Auflösung beschlossen. Die Gemeinde Steinheid und die Stadt Neuhaus am Rennweg (5 468 Einwohner) haben beschlossen und beantragt, dass die Gemeinde Steinheid in die Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert wird. Weiterhin haben der Gemeinderat von Steinheid und der Stadtrat der Stadt Steinach (4 334 Einwohner) die Aufhebung der Vereinbarung, dass die Stadt Steinach nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde für die Gemeinde Steinheid wahrnimmt, beschlossen und beantragt.

Ebenfalls im Landkreis Sonneberg haben die Gemeinderäte der Gemeinden Effelder-Rauenstein (3 754 Einwohner) und Mengersgereuth-Hämmern (2 746 Einwohner) beschlossen, die Gemeinden aufzulösen und zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Die neu gebildete Gemeinde soll den Namen „Frankenblick“ tragen.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“ (3 845 Einwohner), nämlich die Gemeinden Hildebrandshausen (425 Einwohner), Lengenfeld unterm Stein (1 259 Einwohner) und Rodeberg (2 161 Einwohner), übereinstimmend die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Weiterhin haben die Gemeinden Heyerode (2 291 Einwohner), Hildebrandshausen, Katharinenberg (2 994 Einwohner) und Lengenfeld unterm Stein ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO beschlossen und beantragt. Nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beteiligten Gemeinden soll die neu gebildete Gemeinde den Namen „Südeichsfeld“ führen und für die Gemeinde Rodeberg nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll den Anträgen der beteiligten Städten und Gemeinden zur Bildung größerer Städte und Gemeinden durch Zusammenschluss oder Eingliederung sowie zur Erweiterung oder Neubildung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden nachgekommen werden. Die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden kann so insgesamt weiter gestärkt werden. Nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bedürfen Bestandsänderungen von Gemeinden genauso wie die Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden nach §§ 46 Abs. 1 Satz 1 und 51 Abs. 1 ThürKO eines Gesetzes.

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO gebotenen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner vor einer Gebiets- und Bestandsänderung werden unbeschadet bereits erfolgter Bürgerbeteiligungen und des Vorliegens einvernehmlicher Gemeinderatsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

C. Alternativen

Alternativ könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Neugliederungen verzichtet werden. Dem öffentlichen Interesse an der weiteren Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstrukturen wäre dadurch jedoch nicht gedient.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten durch die Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneubildungen beziehungsweise die Gemeindevergrößerungen durch Eingliederung werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die betroffenen Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse insgesamt durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind insofern zu erwarten, als die im Jahr 2011 in Kraft tretenden freiwilligen Gemeindefusionen vom Land auf der Grundlage des § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) finanziell gefördert werden sollen, sofern die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Großröda und Starkenberg (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge und Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Teutleben, Trügleben, Weingarten und Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“ (Landkreis Gotha)
- § 4 Städte Auma, Zeulenroda-Triebes und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Merkersdorf, Silberfeld, Staitz, Wiebelsdorf, Zadelsdorf und Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ (Landkreis Greiz)
- § 5 Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und Stadt Berga/Elster (Landkreis Greiz)
- § 6 Gemeinde Wünschendorf/Elster und Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ (Landkreis Greiz)
- § 7 Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)
- § 8 Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen (Landkreis Nordhausen)
- § 9 Stadt Schkölen und Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ (Saale-Holzland-Kreis)
- § 10 Stadt Triptis und Gemeinde Pillingsdorf (Saale-Orla-Kreis)
- § 11 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Arnsgereuth (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 12 Gemeinde Schwallungen und Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 13 Gemeinden Bauerbach, Grabfeld, Verwaltungsgemeinschaften „Dolmar“ und „Salzbrücke“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 14 Stadt Brotterode und Gemeinde Trusetal (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 15 Städte Neuhaus am Rennweg, Steinach und Gemeinde Steinheid (Landkreis Sonneberg)
- § 16 Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern (Landkreis Sonneberg)
- § 17 Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Rodeberg und Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“ (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 18 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden
- § 19 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 20 Ortsrecht
- § 21 Wohnsitz
- § 22 Freistellung von Kosten
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinden Großröda und Starkenberg
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinde Großröda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Starkenberg eingegliedert. Die Gemeinde Starkenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2
Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey,
Weißenborn-Lüderode, Zwinge und Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“
(Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“, bestehend aus den Gemeinden Am Ohmberg, Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Sonnenstein“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Sonnenstein entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 3
Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt,
Metebach, Teutleben, Trügleben, Weingarten und Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“
(Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“, bestehend aus den Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Teutleben, Trügleben und Weingarten, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Teutleben, Trügleben und Weingarten werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“.

(3) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Hörsel“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Hørsel entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 4

Städte Auma, Zeulenroda-Triebes und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Merkendorf, Silberfeld, Staitz, Wiebelsdorf, Zadelsdorf und Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“
(Landkreis Greiz)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“, bestehend aus der Stadt Auma und den Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Merkendorf, Silberfeld, Staitz, Wiebelsdorf und Zadelsdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Auma sowie die Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Auma-Weidatal“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Auma-Weidatal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert. Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 5

Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und Stadt Berga/Elster
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Teichwolframsdorf und Mohlsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 26. November 2007 (GVBl. S. 219) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf auf die Stadt Berga/Elster wird aufgehoben.

(5) Das Zuordnungsverhältnis nach § 51 ThürKO der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf zur Stadt Berga/Elster ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 6

Gemeinde Wünschendorf/Elster und Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ (Landkreis Greiz)

Die Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ wird um die Gemeinde Wünschendorf/Elster erweitert.

§ 7

Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)

Die Stadt Eisfeld nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Sachsenbrunn die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 8

Gemeinden Ifeld und Niedersachswerfen (Landkreis Nordhausen)

(1) Die Gemeinden Ifeld und Niedersachswerfen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Ifeld-Niedersachswerfen“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 9

Stadt Schkölen und Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ (Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ wird um die Stadt Schkölen erweitert.

(2) Die erweiterte Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Heideland-Elstertal-Schkölen“.

§ 10

Stadt Triptis und Gemeinde Pillingsdorf (Saale-Orla-Kreis)

Die Gemeinde Pillingsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Triptis eingegliedert. Die Stadt Triptis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 11
Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Arnsgereuth
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Gemeinde Arnsgereuth wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Arnsgereuth und der Stadt Saalfeld/Saale vom 18. April 1995 (GVBl. S. 195) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Arnsgereuth auf die Stadt Saalfeld/Saale wird aufgehoben.

§ 12
Gemeinde Schwallungen und Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ wird um die Gemeinde Schwallungen erweitert.

§ 13
Gemeinden Bauerbach, Grabfeld, Verwaltungsgemeinschaften „Dolmar“ und „Salzbrücke“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“, bestehend aus den Gemeinden Bauerbach, Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Vachdorf und Wölfershhausen, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“, bestehend aus den Gemeinden Christes, Dillstädt, Kühndorf, Rohr, Schwarza und Utendorf, wird aufgelöst.

(3) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Belrieth, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Kühndorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Utendorf, Vachdorf und Wölfershhausen. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“.

(4) Die nach Absatz 3 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Dolmar-Salzbrücke“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwarza.

(5) Die Gemeinde Bauerbach wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Grabfeld eingegliedert. Die Gemeinde Grabfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 14
Stadt Brotterode und Gemeinde Trusetal
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Stadt Brotterode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Stadt wird in das Gebiet der Gemeinde Trusetal eingegliedert.
- (2) Die erweiterte Gemeinde führt den Namen „Brotterode-Trusetal“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Sie ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Brotterode.

§ 15
Städte Neuhaus am Rennweg, Steinach und Gemeinde Steinheid
(Landkreis Sonneberg)

Die Gemeinde Steinheid wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 16
Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern
(Landkreis Sonneberg)

- (1) Die Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Frankenblick“.
- (3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Frankenblick entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 17
Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein,
Rodeberg und Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“
(Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“, bestehend aus den Gemeinden Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein und Rodeberg, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg und Lengenfeld unterm Stein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Südeichsfeld“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Südeichsfeld entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Südeichsfeld nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rodeberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengsfeld unterm Stein“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 18

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden

(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in den nach den §§ 2 bis 5, 8, 16, und 17 neu gebildeten Gemeinden Sonnenstein, Hörsel, Stadt Auma-Weidatal, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ilfeld-Niedersachswerfen, Frankenblick und Südeichsfeld soll bis zum 30. Juni 2012 durchgeführt werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

(2) Vom Inkrafttreten der §§ 2 bis 5, 8, 16 und 17 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzen sich die Gemeinderäte der neu gebildeten Gemeinden aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten der §§ 2 bis 5, 8, 16 und 17 an bis zur Wahl der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinden bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 3 leiten die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert sind. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 19

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Großröda erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Triptis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pillingsdorf erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Arnsgereuth erweitert.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Grabfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bauerbach erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Trusetal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwölf Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Brotterode erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Steinheid erweitert.

§ 20 Ortsrecht

(1) In den nach den §§ 2 bis 5, 8, 16 und 17 neu gebildeten Gemeinden Sonnenstein, Hörsel, Stadt Auma-Weidatal, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ilfeld-Niedersachswerfen, Frankenblick, und Südeichsfeld bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden, mit Ausnahme der nach § 16 neu gebildeten Gemeinde, spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 16 neu gebildeten Gemeinde ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu schaffen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den § 1, § 4 Abs. 5, §§ 10, 11, 13 bis 15 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist mit Ausnahme des § 11 spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 11 erweiterten Gemeinde ist das Ortsrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung anzupassen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden (§ 1, § 4 Abs. 5, §§ 10, 11, 13 bis 15) geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 21 Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 22 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 23
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1, 6, 7, 9, 10 und 12 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt § 31 des Thüringer Gemeinde-neugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333), das durch § 20 des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011

A. Allgemeines

Den Gemeinden werden durch das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie durch Gesetze und Verordnungen umfangreiche Aufgaben zugewiesen. Dies sind zum einen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches) und zum anderen zusätzlich bestimmte öffentliche Aufgaben, die den Gemeinden zur Erledigung im Auftrag des Staates übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -).

Um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Dabei haben sie sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden als auch den Erwartungen der Bürger. Voraussetzungen hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft und eine ausreichend spezialisierte Verwaltung, die in einer rechtsstaatlichen und zweckmäßigen Weise ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entscheiden und handeln kann. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. In kleinen Gemeinden kann spezialisiertes Fachpersonal und Technik zur Wahrnehmung der zu erfüllenden Aufgaben oft weder finanziert noch effektiv eingesetzt werden. Größere Investitionen sind in diesen Gemeinden aufgrund der beschränkten Haushaltsmittel aus eigener Kraft, auch über längere Zeiträume gestreckt, oft nur schwer finanzierbar. Entsprechendes gilt in der Regel für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO.

Verstärkend wirkt außerdem der kontinuierliche Bevölkerungsrückgang in Thüringen, der erhebliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere auf ihre Leistungskraft, aber auch auf die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung hat. Die Berechnungen der zwölften koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik lassen deutlich werden, dass die Verwaltungen der Kommunen ihre Leistungen zunehmend für eine sinkende Einwohnerzahl vorhalten müssen, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt. Der notwendige Spezialisierungsgrad lässt jedoch gerade in kleineren Verwaltungseinheiten einen weiteren Personalabbau nur bedingt zu. Daher ist eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen geboten.

Die auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von den Städten und Gemeinden beantragten freiwilligen Eingliederungen, Zusammenschlüsse zu neuen, größeren Gemeinden, die Erweiterung beziehungsweise Schaffung größerer Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllender Gemeinden führen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden insgesamt. Die weitere Konzentration von materiellen und finanziellen Ressourcen sowie von Verwaltungskompetenz ermöglicht eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den übereinstimmenden Beschlüssen der beteiligten Städte und Gemeinden nachzukommen und die damit verbundenen Strukturänderungen vorzunehmen.

Nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bedürfen Bestandsänderungen von Gemeinden eines Gesetzes. Auch die Bil-

derung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden erfordert nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 ThürKO ein Gesetz.

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichten Stand vom 31. Dezember 2009.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gemeinden Großröda und Starkenberg – Landkreis Altenburger Land –):

Die Gemeinde Großröda (230 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Starkenberg (1 915 Einwohner) eingegliedert. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Starkenberg auf 2 145 Einwohner. Beide Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (5 609 Einwohner).

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die Gemeinden einen Eingliederungsvertrag beschlossen, der von den Bürgermeistern am 17. Dezember 2010 unterzeichnet wurde. Das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages festgestellt und befürwortet die Eingliederung.

Die Gemeinden Großröda und Starkenberg sind im Norden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ gelegen, welche im Nordwesten des Landkreises Altenburg und Thüringens an der Grenze zum Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) liegt. Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören außerdem die Gemeinden Altkirchen (1 060 Einwohner), Dobitschen (528 Einwohner), Drogen (152 Einwohner), Göhren (449 Einwohner), Göllnitz (339 Einwohner), Lumpzig (586 Einwohner) und Mehna (350 Einwohner). In der Gemeinde Mehna befindet sich der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft.

Beide Gemeinden sind über eine lang gezogene Gemeindegrenze unmittelbar benachbart. Abgesehen von der räumlichen Nähe der Gemeinden Großröda und Starkenberg zueinander sind sie auch aus infrastrukturellen, kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten eng verbunden. Das Kultur- und Vereinsleben ist miteinander verflochten und auch geprägt von ortsübergreifenden Dorf- und Vereinsfesten. Viele Einwohner von Großröda sind Mitglieder insbesondere in Starkenberger Sportvereinen. Im Bereich der Infrastruktur werden grundzentrale Versorgungseinrichtungen, wie allgemein- und fachmedizinische Einrichtungen, gemeinsam genutzt. Es gibt regelmäßige Busverbindungen des Öffentlichen Personennahverkehrs untereinander. Zudem haben die Gemeinden einen einheitlichen Grund- und Regelschulbezirk. Die Starkenberger Kindertageseinrichtung wird unter anderem auch von den Kindern aus Großröda genutzt. Abgesehen von der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und im Rahmen des Wasserver- und Abwasserzweckverbandes Altenburger Land kooperieren auch die Bauhöfe der Gemeinden miteinander, unter anderem bei der Erledigung des Winterdienstes. Seit mehreren Jahren besteht eine rege Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren auf Ebene der Wehrführer und deren Stellvertreter.

Durch die Eingliederung der Gemeinde Großröda in die Gemeinde Starkenberg ist eine Verbesserung der Leistungskraft der vergrößerten Gemeinde Starkenberg zu erwarten, wodurch eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge möglich wird. Für die Gemeinde Starkenberg wird zudem ein größerer haushaltswirtschaftlicher Spielraum erwartet, unter anderem durch die mit der Eingliederung verbundene Einsparung

von Haushaltsmitteln und die Möglichkeit einer effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Gemeinden. Die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ kann von der Verringerung der Anzahl ihrer Mitgliedsgemeinden ebenfalls profitieren, da sich Verwaltungsaufgaben entsprechend reduzieren.

Zu § 2 (Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge und Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Südharz – Landkreis Eichsfeld –):

Die Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfeld-Südharz" (9 134 Einwohner) wird aufgelöst. Die Gemeinden Bockelnhagen (424 Einwohner), Holungen (894 Einwohner), Jützenbach (554 Einwohner), Silkerode (438 Einwohner), Steinrode (523 Einwohner), Stöckey (422 Einwohner), Weißenborn-Lüderode (1 424 Einwohner) und Zwinge (418 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO zusammengeschlossen. Die durch Zusammenschluss neu gebildete Gemeinde hat 5 097 Einwohner und führt den Namen „Sonnenstein“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die an der Bildung der Landgemeinde beteiligten Gemeinden einen von allen Bürgermeistern unterzeichneten Vertrag über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss vorgelegt. Der Beschluss über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft wurde von sieben der neun Mitgliedsgemeinden, in denen 8 189 der 9 134 Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnen, gefasst. Von den Gemeinden Steinrode und Stöckey liegen keine Beschlüsse zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft vor. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages festgestellt und teilt mit, dass aus ihrer Sicht keine Gründe gegen den geplanten Zusammenschluss sprechen.

Das Gebiet der zukünftigen Landgemeinde liegt im Nordosten des Landkreises Eichsfeld und grenzt im Osten an den Landkreis Nordhausen. Im Norden und Westen ist die Gemeindegrenze der neuen Gemeinde zugleich Grenze des Landkreises Eichsfeld und Thüringens zu Niedersachsen. Im Südwesten und Süden wird das Gemeindegebiet begrenzt von den Gemeinden Ecklingerode und Brehme der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“, der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Am Ohmberg (4 037 Einwohner).

Die Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge sind einander benachbart und bilden eine aufeinander bezogene örtliche Gemeinschaft. Zwischen den Gemeinden existieren langfristige Gemeinsamkeiten und Bindungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Infrastruktur sowie in den privaten Beziehungen. So werden sie seit zirka dreißig Jahren fast ausschließlich gemeinsam verwaltet. Zuerst in DDR-Zeiten im Gemeindeverband Weißenborn und seit 1991 in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“. Im kirchlichen Bereich sind die mehrheitlich evangelisch geprägten Orte im Kirchspiel Silkerode zusammengefasst. Die Zusammengehörigkeit wird durch den Gemeindekirchenrat verdeutlicht. Die Kindergärten der Gemeinde Steinrode und Stöckey werden in gemeinsamer Arbeit durch die Diakonie Nordhausen betrieben. Die katholischen Orte gehören zu einem Dekanat. Die Kindergärten in Weißenborn-Lüderode und Jützenbach werden unter der Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde Weißenborn-Lüderode geführt. Auch hier gibt es einen gemeinsamen Kirchenvorstand. Die Kinder der meisten Orte besuchen die Grundschule in Weißenborn-Lüderode. Die nächstgelegenen Regelschulen für die Kinder aus der künftigen Landgemeinde Sonnenstein befinden sich in Bischofferode und Ber-

langerode, die nächstgelegenen Gymnasien in Leinefelde-Worbis, Dingelstädt und Heiligenstadt. Das Vereinsleben der Gemeinden ist seit langer Zeit auch von gemeinsamen Veranstaltungen der verschiedensten Vereine geprägt, wie Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen, Sportfeste, Wettkämpfe der Freiwilligen Feuerwehren, Treffen der Heimatvereine sowie Chorauftritte. In einigen Orten haben sich ehemalige Sportvereine bereits zu mehreren ortsübergreifenden Sportgemeinschaften zusammengeschlossen. Eine weitere Zusammenarbeit findet in verschiedenen Verbänden statt, wie zum Beispiel dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ sowie dem Heimat- und Verkehrsverein Eichsfeld. Die Gemeinden sind infrastrukturell eng miteinander verbunden. Das betrifft sowohl die regionalen Verkehrswege und Radwege als auch die im Gebiet der künftigen Gemeinde vorhandenen Versorgungseinrichtungen, Handwerksbetriebe, Fachgeschäfte, Apotheke, mehrere Allgemeinmediziner, Zahnärzte, physiotherapeutische und homöopathische Praxen.

Durch die Bildung der neuen Gemeinde Sonnenstein mit 5 097 Einwohnern entsteht eine ausreichend große Gemeinde von der zu erwarten ist, dass die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge unter Nutzung der vorhandenen gemeinsamen Ressourcen noch effektiver erfüllt werden. Dadurch kann ein größerer finanzieller Spielraum gewonnen werden, um neben der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der Durchführung erforderlicher Investitionen in die kommunale Infrastruktur auch künftig freiwillige Leistungen für die Einwohner der Gemeinde anbieten zu können.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 3 (Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Teutleben, Trügleben, Weingarten und Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“ – Landkreis Gotha –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“ (4 981 Einwohner) wird aufgelöst. Die Gemeinden Aspach (429 Einwohner), Ebenheim (233 Einwohner), Fröttstädt (403 Einwohner), Hörselgau (1 210 Einwohner), Laucha (549 Einwohner), Mechterstädt (1 068 Einwohner), Metebach (180 Einwohner), Teutleben (368 Einwohner), Trügleben (377 Einwohner) und Weingarten (164 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde führt den Namen "Hörsel".

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die Gemeinden einen am 20. September 2010 von allen Bürgermeistern unterzeichneten und mit Datum vom 14. März 2011 um einen Haushaltsvorbehalt ergänzten Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Gotha hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt und befürwortet die Strukturänderung.

Das Gebiet der künftigen Landgemeinde Hörsel liegt im Westen des Landkreises Gotha. Es grenzt im Westen an den Wartburgkreis und im Norden an das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“. Im Osten wird die neue Gemeinde vom Gebiet der Stadt Gotha begrenzt, die Kreissitz des Landkreises Gotha ist. Im Südosten und Süden grenzen die Gemeinde Leinatal und die Stadt Waltershausen an.

Die Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach, Teutleben, Trügleben, Weingarten sind einander benachbart und weisen zahlreiche historische,

infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Gemeinsamkeiten auf. Seit dem Jahr 1994 arbeiten sieben der zehn Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Hörsel“ zusammen. 1995 wurde die Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Metebach erweitert und im Jahr 1997 um die Gemeinden Ebenheim und Weingarten. Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Die Bundesstraße B 7 und die Bundesautobahn A 4 verlaufen auf dem Gebiet der künftigen Gemeinde, so dass auch eine sehr gute überregionale Anbindung vorhanden ist. Darüber hinaus gibt es mehrere Haltepunkte der Deutschen Bahn auf dem Gemeindegebiet. Verkehrsverbindungen über den Öffentlichen Personennahverkehr sind sowohl untereinander als auch in die angrenzenden Städte vorhanden. Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden wegen der geografischen Bedingungen von zwei Aufgabenträgern, dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (Aspach, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Teutleben, Trügleben) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittleres Nesselal“ (Ebenheim, Metebach, Weingarten), wahrgenommen. Es existieren drei Schulstandorte, die als Einzugsgebiet den größten Teil der Verwaltungsgemeinschaft abdecken. Dies sind die Grundschule Hörselgau (Einzugsbereich für Aspach, Fröttstädt, Hörselgau, Metebach, Teutleben, Trügleben), die Grundschule Mechterstädt (Einzugsbereich für Laucha, Mechterstädt und Hörselberg im Wartburgkreis) und die Regelschule in Mechterstädt. Nur die Gemeinden Ebenheim und Weingarten orientieren sich zur Grundschule in der Gemeinde Sonneborn in der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“. Die nächstgelegenen Gymnasien befinden sich in Gotha und Friedrichroda.

Durch die Bildung der neuen Landgemeinde Hörsel mit 4 981 Einwohnern entsteht eine ausreichend große und finanziell stabile Gemeinde, in der die vorhandenen Potenziale zusammengeführt, gebündelt und noch wirtschaftlicher genutzt werden können. Dies lässt mindestens mittelfristig eine weiterhin positive Entwicklung erwarten. Nicht zuletzt hat die günstige Lage zwischen den Städten Gotha, Waltershausen und Eisenach sowie die sehr gute überregionale Verkehrsanbindung durch die Bundesautobahn A 4 und die Bahnlinie Frankfurt/Leipzig schon bisher wesentlich zur überwiegend positiven Entwicklung der Gemeinden beigetragen. Insgesamt sind eine Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft und gleichzeitig auch eine moderne und effektive Aufgabenerfüllung zu erwarten.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 4 (Städte Auma, Zeulenroda-Triebes und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Merkendorf, Silberfeld, Staitz, Wiebelsdorf, Zadelsdorf und Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ – Landkreis Greiz –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ (4 546 Einwohner) wird aufgelöst. Die Stadt Auma (3 084 Einwohner) sowie die Gemeinden Braunsdorf (233 Einwohner), Göhren-Döhlen (136 Einwohner), Staitz (293 Einwohner) und Wiebelsdorf (258 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO zusammengeschlossen. Die durch Zusammenschluss neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Auma-Weidatal" und ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürKO berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, weil Auma bereits Stadtrecht besitzt.

Die Gemeinden Merkendorf (296 Einwohner), Silberfeld (106 Einwohner) und Zadelsdorf (140 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Zeulenroda-Triebes (16 344 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zu den beantragten Strukturänderungen liegen vor. Ebenso liegen ein von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden am 13. Januar 2011 unterzeichneter Vertrag über die Bildung einer Landgemeinde sowie drei von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsverträge der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf vor. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und der Verträge festgestellt und befürwortet die Strukturänderungen.

Das Gebiet der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ liegt im Südwesten des Landkreises Greiz. Im Norden grenzen die Gemeinde Harth-Pöllnitz, im Nordosten die Gemeinden Steinsdorf und Hohenleuben der Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“ sowie im Osten und Süden die Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf an. Im Westen sind die Grenzen der Stadt Auma und der Gemeinde Braunsdorf zugleich Grenze des Landkreises Greiz zum Saale-Orla-Kreis.

Die Stadt Auma und die Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf sind einander benachbart und weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, unter anderem in infrastruktureller, verwaltungsmäßiger und auch traditioneller Hinsicht. Seit dem Jahr 1996 arbeiten die Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ zusammen. Bis auf Wiebelsdorf sind alle genannten Gemeinden Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Zeulenroda. Die Gemeinde Wiebelsdorf führt die Wasserver- und Abwasserentsorgung noch in Eigenregie durch. Zwischen den der zukünftigen Landgemeinde angehörigen Ortschaften besteht eine gute ÖPNV-Vernetzung im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises Greiz. Die Stadt Auma ist regionales Grundzentrum und hält entsprechende infrastrukturelle Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen vor, wie zum Beispiel den Verwaltungssitz, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Filialen mehrerer Kreditinstitute, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Darüber hinaus ist die Stadt Auma Schulstandort für die Grund- und Regelschule. Die nächsten Gymnasien befinden sich in den Städten Zeulenroda-Triebes und Greiz.

Mit der Landgemeinde Auma-Weidatal mit 4 004 Einwohnern entsteht eine ausreichend große Gemeinde mit einer für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs ausreichenden Verwaltungs- und Leistungskraft. Durch die höheren Schlüsselzuweisungen für die neue Gemeinde im Vergleich zur Summe der fünf Einzelgemeinden sowie durch mögliche Einsparungen aufgrund einer effektiveren Nutzung der in den bisherigen Einzelgemeinden vorhandenen Ressourcen ist ein größerer finanzieller Spielraum zu erwarten. Außerdem werden auch die Planungsmöglichkeiten verbessert, die künftig einheitlich und abgestimmt für ein deutlich größeres zusammenhängendes Gebiet erfolgen werden.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Die Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf sind einander benachbart und grenzen jeweils unmittelbar an das Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes. Die drei Gemeinden gehören bisher der Verwaltungsgemeinschaft „Auma-Weidatal“ an und haben somit kaum verwaltungstechnische Gemeinsamkeiten mit der Stadt Zeulenroda-Triebes, die als Mittelzentrum regional bedeutsame Funktionen für den sie umgebenden Raum ausübt. Daher gibt es auch traditionelle und infrastrukturelle Gemeinsamkeiten. Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf bemühen sich bereits seit einer Reihe von Jahren um eine Zuordnung zur Stadt Zeulenroda-Triebes. Alle be-

teiligten Gemeinden sind Anlieger der Talsperre Zeulenroda beziehungsweise der Talsperre Weida und haben auch diesbezüglich und hinsichtlich der touristischen Entwicklung dieser Region gemeinsame Ziele. Dies entspricht im Übrigen auch dem Ziel des Regionalplans Ostthüringen der Koordinierung der Entwicklung an der Talsperre Zeulenroda, die durch Eingliederung von Anliegergemeinden deutlich vereinfacht werden kann. In der Praxis arbeiten die drei Gemeinden im Planungsverband „Vogtländische Seen“ bereits mit der Stadt zusammen.

Die Eingliederung der Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf stärkt das Mittelzentrum Zeulenroda-Triebes. Gleichzeitig wird die Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge insbesondere für die Bürger der eingegliederten Gemeinden verbessert und kann in effektiverer Weise erfolgen. Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind in den künftigen Ortsteilen aufgrund der ungleich größeren finanziellen Möglichkeiten der Stadt leichter realisierbar. Eine abgestimmte Planung und Entwicklung über das gesamte Gebiet kann nach der Eingliederung weiter intensiviert werden.

Zu § 5 (Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und Stadt Berga/Elster – Landkreis Greiz –):

Die Gemeinden Mohlsdorf (2 844 Einwohner) und Teichwolframsdorf (2 515 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO zusammengeschlossen. Die durch Zusammenschluss neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“. Die Vereinbarung, dass die Stadt Berga/Elster (3 628 Einwohner) als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf wahrnimmt, wird aufgehoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf zur Auflösung und zum Zusammenschluss liegen vor. Weiterhin wurde ein am 13. Januar 2011 von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Vertrag über den Gemeindezusammenschluss zu einer Landgemeinde geschlossen. Darüber hinaus haben Mohlsdorf und Teichwolframsdorf die Aufhebung der Vereinbarung, dass die Stadt Berga/Elster als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf wahrnimmt, beschlossen und beantragt. Die Stadt Berga/Elster hat keinen Beschluss zur Aufhebung der Vereinbarung der erfüllenden Gemeinde gefasst. Bezüglich der Aufhebung der erfüllenden Gemeinde liegt insofern keine übereinstimmende Beschlussfassung aller beteiligten Gemeinden, sondern nur von zwei der drei Gemeinden vor. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt und befürwortet die Strukturänderung.

Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf liegen im Südosten des Landkreises Greiz. Im Osten und Süden sind die Gemeindegrenzen der neu zu bildenden Gemeinde zugleich Grenze Thüringens zu Sachsen. Westlich grenzen die Stadt Greiz und die Gemeinde Neumühle/Elster an das künftige Gemeindegebiet, im Nordwesten beziehungsweise Nordosten die Stadt Berga/Elster und die zur Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ gehörende Gemeinde Seelingstädt.

Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf sind benachbart und haben eine gemeinsame Grenze. Beide Gemeinden verfügen insofern über Gemeinsamkeiten in verwaltungstechnischer Hinsicht, als die Stadt Berga/Elster seit dem 1. Januar 2008 für beide Gemeinden als erfüllende Gemeinde tätig ist. Zuvor waren beide Gemeinde eigenständig und verfügten jeweils

über eine eigene von einem hauptamtlichen Bürgermeister geführte Verwaltung. Beide Gemeinden arbeiten in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft „Greizer Land“ e.V. an der Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des LEADER-Programms und sind Mitglieder des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Terra Plissnensis“, welches sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung des Tourismus im Greiz-Werdauer Wald sowie mit grenzübergreifenden Projekten zwischen Thüringen und Sachsen befasst. Beide Gemeinden sind über eine Ortsverbindungsstraße miteinander verbunden. Eine direkte Verbindung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gibt es zwischen beiden Gemeinden nicht. Diese ist nur über die Stadt Greiz möglich. Gleiche Interessen beider Gemeinden bestehen insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Eine Zusammenarbeit erfolgt auch im Bereich der Bauhöfe, der Straßenunterhaltung und der Feuerwehren, hier unter anderem durch gemeinsame Einsatzübungen und bei der Jugendfeuerwehr. Teichwolframsdorf verfügt über eine Grundschule, Mohlsdorf über eine Grundschule und eine Regelschule in freier Trägerschaft. Beide Gemeinden sind Mitglieder im Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz. Zwischen dem Gebiet beider Gemeinden liegt ein sehr großes zusammenhängendes Waldgebiet, durch das erst Anfang der 90er Jahre die Ortsverbindungsstraße zwischen den Gemeinden ausgebaut wurde. Dies hat in der Vergangenheit die Ausprägung traditioneller und infrastruktureller Gemeinsamkeiten eher behindert. Die Gemeinde Mohlsdorf gehört hingegen zum unmittelbaren Stadtumlandbereich der Stadt Greiz und ist infrastrukturell sowie auch traditionell überwiegend auf die Stadt orientiert. Die Stadt Greiz hält als Mittelzentrum regional bedeutsame Funktionen vor und ist außerdem Kreissitz des Landkreises Greiz. Die Bildung der Landgemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Greiz grundsätzlich nicht entgegen.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf entsteht eine neue Gemeinde mit 5 359 Einwohnern mit einer ausreichenden Leistungs- und Verwaltungskraft zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch die Gemeindefusion ist eine effektivere Nutzung der in beiden Gemeinden vorhandenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zu erwarten. Eine einheitliche und harmonisierte Planung für das gesamte Gemeindegebiet ist künftig möglich.

Die Regelung in Absatz 3 dient zur Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Die Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde der Stadt Berga/Elster mit den Gemeinden Teichwolframsdorf und Mohlsdorf entspricht den Anträgen von zwei der drei beteiligten Gemeinden. Im Interesse einer geordneten Gestaltung der künftigen Entwicklung der neuen Gemeinde mit mehr als 5 000 Einwohnern wird eine eigene Verwaltung für erforderlich gehalten.

Zu § 6 (Gemeinde Wünschendorf/Elster und Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ – Landkreis Greiz –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ (4 901 Einwohner), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Braunichswalde (645 Einwohner), Endschütz (359 Einwohner), Gauern (132 Einwohner), Hilbersdorf (225 Einwohner), Kauern (447 Einwohner), Linda b. Weida (469 Einwohner), Paitzdorf (398 Einwohner), Rückersdorf (822 Einwohner) und Seelingstädt (1 404 Einwohner), wird um die Gemeinde Wünschendorf/Elster (3 074 Einwohner) erweitert.

Übereinstimmende Beschlüsse zum Beitritt von Wünschendorf zur Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ haben sowohl alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gefasst als auch die Gemeinde Wünschendorf/Elster. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts des Landkreises Greiz hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse festgestellt und befürwortet die Strukturänderung.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ liegt im Nordosten des Landkreises Greiz. Die östliche Grenze des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft ist zugleich auch Grenze des Landkreises Greiz und Thüringens zu Sachsen. Im Norden wird das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft begrenzt vom Gebiet der Stadt Ronneburg, im Osten von den Gebieten der kreisfreien Stadt Gera und der Gemeinde Wünschendorf/Elster sowie im Süden von den Gebieten der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Teichwolframsdorf.

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist unmittelbar benachbart mit der Gemeinde Endschütz der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind insgesamt überwiegend ländlich geprägt. Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist bereits derzeit Grundversorger für einen Teil der Mitgliedsgemeinden. Insbesondere die Grundschule, Einrichtungen der ärztlichen Versorgung, Kreditinstitut, Postfiliale, Einkaufseinrichtungen, Apotheke und Tankstelle sind dort vorhanden und werden von den Einwohnern der benachbarten Gemeinden genutzt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind mit dem gleichen Angebot an Grunddienstleistungen ausgestattet. Demzufolge besteht auch eine entsprechende Vernetzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit mehrfacher täglicher Bedienung zwischen allen beteiligten Gemeinden. Historisch gewachsene, familiäre und freundschaftliche Beziehungen durch Schule, Vereine und berufliche Verbindungen existieren zwischen den Einwohnern der Gemeinde Wünschendorf/Elster und denen von Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Zwischen Vereinen der Gemeinde Wünschendorf/Elster und den benachbarten Gemeinden bestehen enge Verbindungen. Kinder aus Wünschendorfer Ortsteilen besuchen die Regelschule in Seelingstädt oder den Kindergarten in Endschütz. Die Gemeinde Endschütz hat mit der Gemeinde Wünschendorf/Elster seit dem Jahr 2002 eine Zweckvereinbarung über das Zusammenwirken der beiden Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe geschlossen. Wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ ist auch die Gemeinde Wünschendorf/Elster Mitglied im Wasser/Abwasserzweckverband „Mittleres Elstertal“.

Neben den vorhandenen Gemeinsamkeiten zwischen Wünschendorf/Elster und Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ hat die Gemeinde Wünschendorf/Elster den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft vor allem auch wegen der Vorgabe des § 46 Abs. 3 ThürKO gefasst, wonach alle Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde angehören, in einer vorgegebenen Frist eine Beschlussfassung zu einer Strukturänderung, die den Größenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung entspricht, herbeizuführen haben. Für Wünschendorf/Elster ist die Unterschreitung der 3 000-Einwohnergrenze in nächster Zeit absehbar. Durch die angestrebte Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ kann eine von der Größenordnung her zukunftsfähige Verwaltungsstruktur mit 7 975 Einwohnern geschaffen werden. Die Verwaltungskraft aller beteiligten Gemeinden wird gestärkt.

Zu § 7 (Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn – Landkreis Hildburghausen –):

Die Stadt Eisfeld (5 632 Einwohner) nimmt als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Sachsenbrunn (2 176 Einwohner) wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beiden beteiligten Gemeinden liegen vor. Ebenso wurde eine am 20. Oktober 2010 von den Bürgermeistern der beiden beteiligten Gemeinden unterzeichnete Vereinbarung über eine erfüllende Gemeinde vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Hildburghausen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Vertrages festgestellt und befürwortet die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der beiden Gemeinden.

Die Stadt Eisfeld und die Gemeinde Sachsenbrunn liegen im Südosten des Landkreises Hildburghausen. Die östliche Grenze beider Gemeinden ist zugleich auch die Grenze zum Landkreis Sonneberg. Im Norden grenzt an das Gebiet der Stadt Eisfeld und der Gemeinde Sachsenbrunn die Gemeinde Masserberg. Im Westen ist die Stadt Eisfeld von den Gebieten der Gemeinden Auengrund und Veilsdorf begrenzt. Im Süden ist die Grenze des Gebiets der Stadt Eisfeld zugleich Grenze des Landkreises Hildburghausen und Thüringens zu Bayern.

Die Stadt Eisfeld und die Gemeinde Sachsenbrunn sind unmittelbar benachbart und haben eine lang gezogene gemeinsame Grenze. Beide Gemeinden weisen zahlreiche historische Gemeinsamkeiten und infrastrukturelle Verbindungen auf. Das Amt Eisfeld mit einigen Ortsteilen von Sachsenbrunn (Sachsendorf, Schwarzenbrunn, Schirnrod und Tossenthal) wurde schon 1317 gegründet und bestand bis zum Jahr 1945. Der Amtsgerichtsbezirk Eisfeld mit den gleichen Orten hat sogar bis 1952 bestanden. Die Stadt Eisfeld hält als Grundzentrum alle erforderlichen Funktionen auch für umliegende Gemeinden vor, wie zum Beispiel eine Verwaltung, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Kreditinstitut. Darüber hinaus befinden sich eine Grund- und eine Regelschule in Eisfeld. Die nächsten Gymnasien sind in den Städten Hildburghausen und Schleusingen. Die Gewerbegebiete in Eisfeld dienen auch vielen Einwohnern Sachsenbrunns als Arbeitsort. Außerdem haben sich Gewerbetreibende aus Sachsenbrunn in Eisfeld niedergelassen. Die Stadt Eisfeld nimmt bereits für die Gemeinde Bockstadt (305 Einwohner), die vom Gebiet der Stadt umschlossen wird, als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Seitens der Gemeinde Sachsenbrunn wurde die Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde mit der Stadt Eisfeld vor allem deshalb getroffen, weil die Gemeinde mit deutlich weniger als 3 000 Einwohnern gehalten ist, nach den Vorgaben des § 46 Abs. 3 ThürKO eine Anpassung ihrer Verwaltungsstruktur an die Größenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung zu beschließen und zu beantragen. Mit der Übernahme der Verwaltung für die Einwohner der Gemeinde Sachsenbrunn durch die Stadt Eisfeld entsteht eine Verwaltungsstruktur für insgesamt 8 113 Einwohner, die eine zukunftsfähige Größe aufweist. Eine noch effektivere Gestaltung der Verwaltung sowie der Einsatz von gut ausgebildetem und spezialisiertem Personal sind so auch künftig möglich. Aufgrund der gemeinsamen Verwaltungstätigkeit werden außerdem Erleichterungen für eine abgestimmte Planung über ein deutlich größeres Gebiet zu erwarten sein.

Zu § 8 (Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen – Landkreis Nordhausen –):

Die Gemeinden Ilfeld (3 000 Einwohner) und Niedersachswerfen (3 258 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen „Ilfeld-Niedersachswerfen“ gebildet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse zur Auflösung der Gemeinden und ihrem Zusammenschluss zu einer Landgemeinde liegen vor. Ebenso wurde von beiden Gemeinden ein von den Bürgermeistern unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss vorgelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt des Landkreises Nordhausen hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt.

Bedenken wurden seitens des Innenministeriums und seitens der Kommunalaufsicht hinsichtlich des zunächst von beiden Gemeinden beschlossenen Namens „Hohnstein“ für die neue Landgemeinde geäußert, weil Verwechslungsgefahr mit der in der Nachbarschaft im gleichen Landkreis vorhandenen Gemeinde Hohenstein besteht. Daraufhin fassten die Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen erneut Beschlüsse zum Namen der neuen Gemeinde, der nun „Südharz“ lauten soll. Auch gegen diesen Namen sprechen Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere eine hohe Verwechslungsgefahr mit der, nur durch die Gemeinde Herrmannsfeld getrennt, in unmittelbarer Nachbarschaft (Luftlinie etwa 5 Kilometer) in Sachsen-Anhalt liegenden Gemeinde Südharz. Sowohl die neu zu bildende Landgemeinde im Landkreis Nordhausen als auch die Gemeinde Südharz in Sachsen-Anhalt sind kulturhistorisch Teil der Kulturregion Südharz, die sich als solche auch länderübergreifend vermarktet. Gemeindefamen haben einerseits einen identitätsstiftenden Charakter für die Einwohner der Gemeinden. Andererseits dient der Gemeindefame der Zuordnung im Rechtsverkehr und der Unterscheidung von anderen Gemeinden. Abzustellen ist hierbei auf die Sicht des durch die Zweitnutzung des Namens angesprochenen Personenkreises, zu dem auch Ortsunkundige gehören, wie zum Beispiel Touristen, und bei dem der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Betroffene als Maßstab heranzuziehen ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.11.2009, Az: 4 M 217/09). Daher wird für die neu zu bildende Landgemeinde der Name „Ilfeld-Niedersachswerfen“ vorgesehen. Dieser Name ist hinreichend eindeutig von bestehenden anderen Gemeindefamen zu unterscheiden, berücksichtigt die vorhandenen Gegebenheiten und ist dazu geeignet, dass sich die Einwohner damit identifizieren. Im Verlaufe des zu dem Gesetzentwurf durchzuführenden Anhörungsverfahrens können die Einwohner, die in den betroffenen Gemeinden wohnen, und die beteiligten Gemeinden andere Namensvorschläge unterbreiten. Eine abschließende Entscheidung über den Namen der neuen Landgemeinde wird nach Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durch den Gesetzgeber getroffen.

Die Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen sind im Nordosten des Landkreises Nordhausen gelegen. Das Gebiet der künftigen Landgemeinde ist im Norden zugleich Grenze des Landkreises Nordhausen und Thüringens zu Sachsen-Anhalt. Im Osten grenzt die Gemeinde Herrmannsacker, im Süden grenzen die Gemeinden Harzungen und Neustadt/Harz sowie die Stadt Nordhausen, die Kreissitz des Landkreises Nordhausen ist, an das Gemeindegebiet. Im Osten grenzt die Stadt Ellrich an.

Die Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen sind unmittelbar benachbart und arbeiten seit dem Jahr 1994 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (8 236 Einwohner) zusammen, der außerdem die Gemeinden Buchholz (213 Einwohner), Harzungen (210 Einwohner), Herrmannsacker (401 Einwohner) und Neustadt/Harz (1 154 Einwohner) angehören. Beide Gemeinden sind durch die Bundesstraße B 4 direkt miteinander und über die Bundesstraße B 4 auch an die Bundesautobahn A 38 überregional angebunden. Verkehrsverbindungen beste-

hen außerdem durch Bus und Bahn sowie einen Radweg. Sie sind darüber hinaus Mitglieder derselben Zweckverbände für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Durch die relative räumliche Nähe beider Gemeinden zueinander bestehen neben den verwaltungsmäßigen und infrastrukturellen auch traditionelle Gemeinsamkeiten.

Eine enge räumliche Nähe und intensive Verflechtungsbeziehungen sind insbesondere für die Gemeinde Niedersachswerfen aber auch mit der Stadt Nordhausen festzustellen, zu deren Stadt-Umland-Bereich die Gemeinde gehört. Nordhausen ist Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und hält die entsprechenden Funktionen für das Umland vor.

Durch die Bildung der neuen Landgemeinde Iffeld-Niedersachswerfen mit 6 258 Einwohnern entsteht eine ausreichend große Gemeinde, von der zu erwarten ist, dass sie die gemeindlichen Aufgaben unter Nutzung der durch den Zusammenschluss möglichen Synergien noch effektiver und sachgerechter erfüllen kann. Durch die sehr günstigen regionalen und überregionalen Verkehrsanbindungen ist eine positive Entwicklung der Gemeinde wahrscheinlich. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, wodurch auch für die Verwaltungsgemeinschaft eine Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit wegen des Wegfalls einer Gemeinde zu erwarten ist.

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 9 (Stadt Schkölen und Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ (– Saale-Holzland-Kreis –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ (5 696 Einwohner), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Crossen an der Elster (1 780 Einwohner), Hartmannsdorf (733 Einwohner), Heideland (1 988 Einwohner), Rauda (298 Einwohner), Silbitz (696 Einwohner) und Walpernhain (201 Einwohner), wird um die Stadt Schkölen (2 709 Einwohner) erweitert. Die Verwaltungsgemeinschaft führt künftig den Namen „Heideland-Elstertal-Schkölen“.

Übereinstimmende Beschlüsse zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ um die Stadt Schkölen liegen von allen beteiligten Gemeinden vor. Darüber hinaus haben die beteiligten Gemeinden eine Beitrittsvereinbarung geschlossen, die von allen Bürgermeistern am 10. Dezember 2010 unterzeichnet wurde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Vereinbarung festgestellt und befürwortet diese Strukturänderung ausdrücklich.

Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ liegt im Norden des Saale-Holzland-Kreises. Es wird im Westen begrenzt durch das Gebiet der Stadt Schkölen. Im Norden und Nordosten ist die Grenze des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft zugleich Grenze des Landkreises und Thüringens zu Sachsen-Anhalt. Im Osten grenzen die kreisfreie Stadt Gera, im Südosten und Süden die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Caaschwitz, im Südwesten die Stadt Eisenberg sowie die Gemeinden Tautenhain, Gösen und Petersberg an die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Stadt Schkölen ist unmittelbar benachbart mit der Gemeinde Heideland der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“. Zwischen den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen sind vielfältige wirtschaftliche, infrastrukturelle und zum Teil auch traditionelle Verbindungen festzustellen. So arbeiten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungs-

gemeinschaft „Heideland-Elstertal“ mit der Stadt Schkölen seit 1997 zusammen an einem regionalen Entwicklungskonzept „Schkölen-Heideland-Elstertal“, das in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt wird. Unter anderem wurden dadurch Flächennutzungspläne gegenseitig abgestimmt und eine übergreifende Planung von Vorhaben ermöglicht. Im Bereich der Umwelt- und Regionalplanung konnten insbesondere gemeinsame regionale Hochwasserschutzmaßnahmen oder raumplanerische Vorstellungen erarbeitet werden. Weiter zu nennen ist ein seit 2005 bestehendes Regionalmanagement zur Stärkung des ländlichen Raums. Im Gebiet der erweiterten Verwaltungsgemeinschaft werden nach der bestehenden Schulnetzplanung drei Grundschulen, zwei Regelschulen sowie ein gemeinsamer Gymnasialstandort vorgehalten. Alle beteiligten Gemeinden sind außerdem Mitglieder eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes und gehören zum gleichen Standesamtsbezirk.

Neben den aufgeführten Gemeinsamkeiten hat die Stadt Schkölen den Beschluss zum Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft jedoch vor allem auch vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 3 ThürKO gefasst, der vorgibt, dass sich Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern innerhalb einer definierten Frist einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde anschließen, oder durch Eingliederung oder Zusammenschluss ihre Struktur effektiver gestalten müssen. Durch die Erweiterung um die Stadt Schkölen erhöht sich die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ auf 8 405. Es wird eine von der Größe her zukunftsfähige Verwaltungsstruktur geschaffen, in der die bereits bestehende Zusammenarbeit der Gemeinden weiter intensiviert, die Verwaltungstätigkeit noch effektiver gestaltet und damit die Verwaltungskraft aller beteiligten Gemeinden gestärkt werden kann.

Zu § 10 (Stadt Triptis und Gemeinde Pillingsdorf – Saale-Orla-Kreis –):

Die Gemeinde Pillingsdorf (168 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Triptis (3 756 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse liegen von beiden beteiligten Gemeinden vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern am 31. März 2011 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts des Saale-Orla-Kreises hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags bestätigt und befürwortet diese Eingliederung.

Die Gemeinde Pillingsdorf und die Stadt Triptis liegen im Norden des Saale-Orla-Kreises und sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Triptis“ (6 393 Einwohner), zu der außerdem die Gemeinden Dreitzsch (449 Einwohner), Geroda (268 Einwohner), Lemnitz (405 Einwohner), Miesitz (315 Einwohner), Mittelpöllnitz (301 Einwohner), Rosendorf (176 Einwohner), Schmieritz (415 Einwohner) und Tömmelsdorf (140 Einwohner) gehören. Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist im Norden und Osten zugleich Grenze des Landkreises zum Saale-Holzland-Kreis beziehungsweise zum Landkreis Greiz. Im Westen grenzen die Stadt Neustadt an der Orla und die Gemeinde Linda bei Neustadt an der Orla und im Süden die Gemeinden Chursdorf und Moßbach der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ an.

Die Gemeinde Pillingsdorf und die Stadt Triptis sind benachbart. Pillingsdorf weist zahlreiche infrastrukturelle, historische und verwaltungstechnische Gemeinsamkeiten und Verflechtungen zur Stadt Triptis auf. Über regionale Verkehrswege, die Landstraßen L 2318 und L 2364, ist die Stadt von Pillingsdorf aus gut erreichbar. Triptis hat eine unmittelbare Anbindung an die Bundesautobahn A 9. Durch eine Buslinie des öffentlichen Personennahverkehrs ist ebenfalls

eine Verbindung zwischen beiden Gemeinden gegeben. Die Stadt Triptis ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und regionales Grundzentrum. Sie hält die wesentlichen Grundversorgungseinrichtungen, wie Einkaufsmarkt, ärztliche und zahnärztliche Praxen, Apotheke, Postfiliale, Geldinstitut und Verwaltung für ihr Umfeld vor, die auch von den Einwohnern Pillingsdorfs genutzt werden. Die Einwohner der Gemeinde Pillingsdorf können außerdem die Freizeit- und Kultureinrichtungen von Triptis, wie zum Beispiel die Bibliothek oder das Freibad, nutzen. Beide Gemeinden arbeiten seit dem Jahr 1990 in der Verwaltungsgemeinschaft zusammen und gehören seit dem Jahr 1993 dem Zweckverband „Wasser und Abwasser Orla“ an. Kulturelle und landschaftliche Gemeinsamkeiten bestehen in vergleichbaren ländlichen Siedlungsstrukturen, insbesondere mit den Ortsteilen Döblitz, Schönborn, Oberpöllnitz und Ottmannsdorf der Stadt und den dort architektonisch prägenden Fachwerkbauten.

Ein Hauptgrund der Beschlussfassung zur Eingliederung ist für Pillingsdorf darin zu sehen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum als nicht mehr ausreichend betrachtet werden muss. Die Gemeinde Pillingsdorf konnte im Jahr 2010 trotz Ausschöpfung möglicher Einsparungen und Ausgabensenkungen keinen ausgeglichenen Haushalt beschließen. Auch im Jahr 2011 ist nicht mit der Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts zu rechnen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Triptis ist dagegen als sehr stabil einzuschätzen. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Triptis auf 3 924 Einwohner. Die kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft kann insbesondere für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde deutlich verbessert werden. Das regionale Grundzentrum Triptis wird gestärkt. Die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft „Triptis“ wird von der Verringerung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden ebenfalls profitieren, da sich Verwaltungsaufgaben entsprechend reduzieren.

Zu § 11 (Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Arnsgereuth – Landkreis Saalfeld-Rudolstadt –):

Die Gemeinde Arnsgereuth (257 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Saalfeld/Saale (26 912 Einwohner) eingegliedert. Die Vereinbarung, dass die Stadt Saalfeld als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Arnsgereuth wahrnimmt, wird aufgehoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und der von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden am 27. Oktober 2010 unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegen vor. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und erhebt gegen die Eingliederung keine Einwände.

Die Gemeinde Arnsgereuth und die Stadt Saalfeld/Saale liegen zentral im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Das Gebiet der Gemeinde Arnsgereuth ist im Wesentlichen vom Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (3 348 Einwohner) umschlossen und im Norden vom Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale begrenzt.

Die Gemeinde Arnsgereuth ist in infrastruktureller, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht überwiegend auf die Stadt Saalfeld/Saale orientiert. Beide Gemeinden arbeiten seit dem Jahr 1995 in Form einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO zusammen. Verkehrsmäßig ist die Gemeinde Arnsgereuth durch die Bundesstraße B 281 über den Ortsteil Garnsdorf sowie durch regelmäßig verkehrende Buslinien mit der Stadt Saalfeld/Saale verbunden. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Kreissitz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und landes- und regionalplanerisch gemeinsam mit den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg als Mittelzentrum mit Teil-

funktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Arnsgereuth gehört zum unmittelbaren Umland der Stadt. Die überwiegende Zahl der Erwerbspersonen aus Arnsgereuth ist in Saalfelder Unternehmen und Betrieben beschäftigt. In gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ist der Großteil der Gemeindeglieder ebenfalls im vielfältigen Vereinsleben Saalfelds engagiert und nutzt die Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt. Der Grund- und Regelschulstandort für die Schüler aus Arnsgereuth ist die Stadt Saalfeld/Saale. Kinder aus der Gemeinde Arnsgereuth werden ebenfalls in Kindertageseinrichtungen der Stadt betreut. Die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung nimmt für beide Kommunen der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld wahr.

Durch die Eingliederung der Gemeinde Arnsgereuth in die benachbarte Stadt Saalfeld/Saale erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 27 169 Einwohner. Die Eingliederung bietet die Möglichkeit, die schon vorhandenen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen weiter zu straffen und noch effektiver zu gestalten. Eine abgestimmte Planung und Entwicklung für das erweiterte Gemeindegebiet kann nach der Eingliederung weiter intensiviert und vereinfacht werden. Der Stadt-Umland-Bereich der Stadt Saalfeld/Saale wird geordnet.

Zu § 12 (Gemeinde Schwallungen und Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ (9 034 Einwohner), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friedelshausen (312 Einwohner), Hümpfershausen (432 Einwohner), Mehmels (368 Einwohner), Metzels (674 Einwohner), Oepfershausen (488 Einwohner), Unterkatz (418 Einwohner), Wahns (452 Einwohner), Wallbach (358 Einwohner), Walldorf (2 225 Einwohner) und der Stadt Wasungen (3 577 Einwohner), wird um die Gemeinde Schwallungen (2 595 Einwohner) erweitert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden zu dieser Strukturänderung liegen vor. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse bestätigt. Der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen stimmt der Strukturänderung nur unter dem Aspekt des freiwilligen Zustandekommens zu. Aus seiner Sicht sprechen regionalplanerische und strukturelle Gründe gegen die Zuordnung der Gemeinde Schwallungen zur Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ und für eine Zuordnung zur Stadt Schmalkalden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ erstreckt sich von der westlichen Grenze bis in die Mitte des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. An das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft grenzen im Norden die Gemeinden Schwallungen und Roßdorf sowie die Stadt Schmalkalden, im Osten das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“, im Süden die Stadt Meiningen sowie die Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Rhönblick. Im Westen grenzt die Gemeinde Oberkatzen der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ an. Die Grenze der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ ist hier zugleich Grenze des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Wartburgkreis.

Die Gemeinde Schwallungen hat gemeinsame Grenzen mit der Stadt Wasungen und den Gemeinden Wahns, Oepfershausen, Friedelshausen und Hümpfershausen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“. Die Stadt Wasungen ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und regionales Grundzentrum, zu dessen Grundversorgungsbereich gemäß dem im Februar 2011 genehmigten Regionalplan Südwestthüringen auch die Gemeinde Schwallungen zu-

geordnet ist. Schwallungen hat zahlreiche infrastrukturelle und traditionelle Gemeinsamkeiten mit Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die verkehrstechnische Anbindung zwischen Schwallungen und Wasungen ist sehr gut, weil beide Orte direkt an der Bundesstraße B 19 liegen und nur etwa drei Kilometer voneinander entfernt sind. Die Gemeinden sind auch durch die Werratalbahn miteinander verbunden, deren Züge stündlich in beiden Richtungen verkehren. Alle anderen Mitgliedsgemeinden sind über regelmäßig verkehrende Buslinien sehr gut angebunden. Die Einrichtungen der Grundversorgung, wie beispielsweise Ärzte, Physiotherapie, Apotheken, Tierarzt, vier große Einkaufsmärkte und weitere Einrichtungen der Stadt Wasungen, werden bereits jetzt auch durch Einwohner der Gemeinde Schwallungen mit genutzt. Es gibt darüber hinaus viele Beispiele der Zusammenarbeit von Vereinen, wobei die Jahrhunderte alte Tradition des Wasunger Karnevals eine besonders wichtige Rolle spielt, an dessen Vorbereitung und Durchführung sich auch viele Einwohner Schwallungens beteiligen. Weitere Kontakte werden beispielsweise im Tischtennisverein, Geflügelzuchtverein, Brieftaubenverein oder Sportvereinen sowie durch die Schwallunger Blaskapelle gepflegt. Alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Einheitsgemeinde Schwallungen sind Mitglieder des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland. Die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren von Wasungen, Walldorf und Schwallungen wird seit Jahren gepflegt und funktioniert gut.

Auch zur Stadt Schmalkalden (20 231 Einwohner) sind für die Gemeinde Schwallungen infrastrukturelle und traditionelle Verbindungen festzustellen. Diese sind sowohl durch die räumliche Nähe, vergleichbar der zur Stadt Wasungen, und die sehr guten Verkehrsverbindungen bedingt, als auch dadurch, dass die Stadt Schmalkalden als Mittelzentrum regional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt wahrnimmt, die auch von den Einwohnern Schwallungens genutzt werden. Zwingende Gründe des öffentlichen Wohls, die für eine Zuordnung zur Stadt Schmalkalden sprechen, wie etwa eine Beeinträchtigung der künftigen Entwicklung der Stadt, können nicht festgestellt werden. Der im Februar 2011 genehmigte Regionalplan Südwestthüringen weist als Grundversorgungsbereich der Stadt die Gemeinden Floh-Seligenthal und Springstille aus und nicht die Gemeinde Schwallungen.

Die Gemeinde Schwallungen hat den Beschluss zum Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft auch deshalb gefasst, weil sie als Gemeinde mit deutlich weniger als 3 000 Einwohnern nach § 46 Abs. 3 ThürKO eine Entscheidung zur Änderung ihrer Verwaltungsstruktur zu treffen hatte, damit diese wieder den Größenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung entspricht. Durch die Erweiterung um die Gemeinde Schwallungen erhöht sich die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ auf 11 629. Dadurch wird eine von der Größe her zukunftsfähige Verwaltungsstruktur geschaffen, in der die Möglichkeit einer noch effektiveren Verwaltungstätigkeit mit hinreichend spezialisiertem Personal geschaffen wird. Durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Schwallungen wird darüber hinaus der Versorgungsbereich des Grundzentrums Wasungen in einer Verwaltungsstruktur zusammengefasst, was sowohl der weiteren Intensivierung einer abgestimmten Zusammenarbeit aller Gemeinden als auch einer Stärkung des Grundzentrums dienen kann.

Zu § 13 (Gemeinden Bauerbach, Grabfeld, Verwaltungsgemeinschaften „Dolmar“ und „Salzbrücke“ – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –)

Die Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ (5 025 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Bauerbach (270 Einwohner), Belrieth (370 Einwohner), Einhausen (455 Einwohner), Ellingshausen (259 Einwohner), Leutersdorf (270 Einwohner), Neubrunn (579 Einwohner), Obermaßfeld-Grimmenthal (1 245 Einwohner), Ritschenhausen (340 Einwohner), Vachdorf

(862 Einwohner) und Wölfershausen (375 Einwohner), sowie die Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar“ (5 309 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Christes (627 Einwohner), Dillstädt (846 Einwohner), Kühndorf (1 052 Einwohner), Rohr (990 Einwohner), Schwarza (1 316 Einwohner) und Utendorf (478 Einwohner) werden aufgelöst. Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Belrieth, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Kühndorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Utendorf, Vachdorf und Wölfershausen. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Dolmar-Salzbrücke“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwarza.

Die Gemeinde Bauerbach wird aufgelöst und in die Gemeinde Grabfeld (5 426 Einwohner) eingegliedert.

Von allen beteiligten Gemeinden liegen übereinstimmende Beschlüsse zu den beantragten Strukturänderungen vor. Außerdem haben die Gemeinden Bauerbach und Grabfeld einen von beiden Bürgermeistern unterzeichneten Vertrag über die Eingliederung vorgelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen bestätigte die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Beschlussfassungen und befürwortet die Strukturänderungen.

Das Gebiet der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ liegt im östlichen Teil des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Im Norden grenzen die Stadt Schmalkalden und im Osten die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, die Gemeinde Benshausen, die kreisfreie Stadt Suhl sowie die Stadt Themar und die Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ im Landkreis Hildburghausen an das Gebiet der neuen Verwaltungsgemeinschaft. Im Süden der Verwaltungsgemeinschaft liegt die Gemeinde Grabfeld. Die Stadt Meiningen mit den von ihr nach § 51 ThürKO verwalteten Gemeinden Henneberg, Sülzfeld und Untermaßfeld sowie die Gemeinden Walldorf, Wallbach und Metzels der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ schließen sich im Südwesten und Westen an.

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Dolmar“ und „Salzbrücke“ weisen untereinander infrastrukturelle, wirtschaftliche, traditionelle und verwaltungsmäßige Verflechtungen auf. Zwischen den Gemeinden Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Dillstädt, Rohr und Vachdorf bestehen gemeinsame Grenzen. Das Gebiet beider Verwaltungsgemeinschaften wird von der Bundesautobahn A 71 mit den Anschlussstellen Meiningen Nord und Meiningen Süd durchquert, so dass die künftige Verwaltungsgemeinschaft direkt an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen ist. Weiterhin sind alle Gemeinden über regionale Verkehrswege miteinander verbunden sowie an die überregionale Eisenbahnverbindung Erfurt-Schweinfurt mit mehreren Haltestellen, insbesondere in Grimmenthal und Wölfershausen, angeschlossen. Busse des öffentlichen Personennahverkehrs verkehren regelmäßig zwischen den beteiligten Gemeinden und bieten auch Verbindungen zur Kreisstadt Meiningen an. Im touristischen Bereich sind insbesondere die Gemeinden Dillstädt, Rohr, Schwarza, Ellingshausen, Einhausen und Obermaßfeld-Grimmenthal durch den überregionalen Haseltal-Radwanderweg mit Anschluss an den Werratal-Radwanderweg verknüpft. In der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft sind sowohl Grund- als auch Regelschulen vorhanden. Das nächstgelegene Gymnasium befindet sich in der Stadt Meiningen. Bereits seit mehr als acht Jahren arbeiten die Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften im Kommunalen Wasser- und Abwasser-Zweckverband Meiningen zusammen. Auch durch das Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn A 71 kooperierten die Gemeinden eng miteinander. Insofern haben die Gemeinden schon lange gemeinsame Verwaltungserfahrungen in der kommunalen Gemeinschaftsarbeit.

Mit der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ mit 10 064 Einwohnern wird eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die von ihrer Größenordnung her mittel- und langfristig eine positive Entwicklung erwarten lässt. Die beteiligten Gemeinden haben die Möglichkeit, die Verwaltung noch effizienter zu strukturieren, die vorhandenen Potenziale zu nutzen und an die Anforderungen der demografischen Entwicklung anzupassen. Darüber hinaus können die Planungsmöglichkeiten weiter verbessert werden, weil eine abgestimmte Planung über ein wesentlich größeres zusammenhängendes Gebiet leichter möglich ist.

In der Antragstellung zu der Strukturänderung haben die Gemeinschaftsvorsitzenden beider Verwaltungsgemeinschaften im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich gemacht, dass die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft auch dann angestrebt wird, wenn sich die Gemeinde Bauerbach für eine andere kommunale Zuordnung entscheidet. Der Umstand, dass die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ beinhalten, dass auch die Gemeinde Bauerbach sich an der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft beteiligt, steht dem nicht entgegen. Für die Antragstellung zur Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft genügt es nach § 46 Abs. 1 ThürKO, wenn mindestens die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt (so genannte doppelte Mehrheit) übereinstimmende Beschlüsse gefasst hat. Das ist hier der Fall. Zum anderen fällt die Gemeinde Bauerbach weder im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl noch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Verflechtungsbeziehungen der übrigen Gemeinden nennenswert ins Gewicht.

Die Gemeinde Bauerbach grenzt an die Gemarkung des Ortsteils Bibra der Gemeinde Grabfeld. Beide Gemeinden haben insbesondere historische und familiäre Gemeinsamkeiten und eine mit den Ortsteilen der Gemeinde Grabfeld vergleichbare ländlich geprägte Siedlungsstruktur. Sie sind über regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Eine Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich fand bisher wegen der verschiedenen Zuordnungen nicht statt.

Durch die Eingliederung der Gemeinde Bauerbach erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Grabfeld auf 5 696. Die Gemeinde Grabfeld wird gestärkt und vor allem für die Einwohner der Gemeinde Bauerbach kann die Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge verbessert werden, weil die finanziellen Möglichkeiten dafür in der Gemeinde Grabfeld deutlich größer sind.

Zu § 14 (Stadt Brotterode und Gemeinde Trusetal – Landkreis Schmalkalden-Meiningen –):

Die Stadt Brotterode (2 797 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Trusetal (3 934 Einwohner) eingegliedert. Die durch Zusammenschluss neu gebildete Einheitsgemeinde soll den Namen Stadt „Brotterode-Trusetal“ führen. Die erweiterte Gemeinde ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürKO berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, weil die Stadt Brotterode bereits Stadtrecht besitzt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse beider beteiligten Gemeinden liegen vor. Ebenso liegt ein beschlossener und von beiden Bürgermeistern am 22. Dezember 2010 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vor. Die zuständige Kommunalaufsicht des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen hat das formell und materiell rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags bestätigt und befürwortet diese Eingliederung.

Die Stadt Brotterode und die Gemeinde Trusetal liegen im Norden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Im Norden ist die Grenze der Stadt Brotterode zugleich Grenze des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Landkreis Gotha, im Osten grenzt die Gemeinde Floh-Seligenthal an beide Gemeinden, im Süden grenzen die Gemeinden Fambach und Breitungen/Werra an die Gemeinde Trusetal. Im Westen sind die Grenzen der beiden Gemeinden zugleich Grenze des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Wartburgkreis.

Die Stadt Brotterode und die Gemeinde Trusetal sind miteinander benachbart und weisen historische, kulturelle, wirtschaftliche und infrastrukturelle Gemeinsamkeiten auf. Beide Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege sowie regelmäßig verkehrende Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Zwischen der Stadt Brotterode und der Gemeinde Trusetal bestehen durch die geografische Lage und die guten Verkehrsanbindungen vielfältige wirtschaftliche Verflechtungen. Die Stadt Brotterode ist als regionales Grundzentrum eingestuft und hält als solches auch Einrichtungen der Grundversorgung für die zum Grundversorgungsbereich gehörende Gemeinde Trusetal mit vor. Darüber hinaus sind Unternehmen in der Stadt angesiedelt, die für die Einwohner der Stadt und der benachbarten Gemeinden, wie auch Trusetal, Arbeitsplätze anbieten. Ein weiteres Bindeglied beider Gemeinden ist der gemeinsame Schulstandort mit der Grundschule in Brotterode und der Regelschule in Trusetal. Brotterode und Trusetal verstehen sich darüber hinaus als zusammenhängende Teile der Tourismus- und Kulturregion „Am Rennsteig“ und liegen am Fuße des Großen Inselferges. Der Tourismus ist für die beiden Gemeinden ein sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor, der durch eine verbesserte Koordinierung und den Ausbau der bestehenden Angebote weiter gestärkt werden soll. Dazu wird eine Zusammenführung der gemeindeeigenen Tourismusgesellschaften angestrebt, um Einsparungen zu erzielen, aber auch, um die gemeinsame Vermarktung der touristischen Ziele zu verbessern und zu intensivieren. Beide Gemeinden sind seit Jahren Mitglieder im Geoparkprojekt Inselferg – Drei Gleichen und in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Inselferg.

Die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Brotterode-Trusetal wird 6 731 Einwohner haben. Es entsteht eine ausreichend große und finanziell stabile Gemeinde, von der aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten mittel- und langfristig eine positive Entwicklung zu erwarten ist. Die Schaffung einer leistungsfähigen Verwaltung bei effektiver Nutzung der vorhandenen Potenziale kann zu Einsparungen führen, die neue finanzielle Spielräume ermöglichen. Darüber hinaus ist eine einheitliche und abgestimmte Planung über ein deutlich größeres Gemeindegebiet möglich, was zu weiteren Synergieeffekten führen kann. Durch die Eingliederung wird das Grundzentrum Brotterode gestärkt.

Zu § 15 (Städte Neuhaus am Rennweg, Steinach und Gemeinde Steinheid – Landkreis Sonneberg –):

Die Gemeinde Steinheid (1 194 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Neuhaus am Rennweg (5 468 Einwohner) eingegliedert. Die Anordnung in § 31 des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung, dass die Stadt Steinach (4 334 Einwohner) als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Steinheid die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, wird aufgehoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller drei an den Strukturänderungen beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinde Steinheid einen von beiden Bürgermeistern unterzeichneten Eingliederungsvertrag vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sonneberg hat das rechtmäßige

ge Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags bestätigt und befürwortet die Eingliederung. Außerdem äußerte sie keine Einwände gegen die Beschlüsse zur Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Steinheid und der Stadt Steinach.

Die Gemeinde Steinheid im Kreis Sonneberg grenzt im Norden an die Gemeinde Scheibe-Alsbach und die Stadt Neuhaus am Rennweg, im Osten an die Städte Lauscha und Steinach, im Süden an die Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern, die den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Frankenblick (§ 16) beantragt haben, und im Westen an die Stadt Schalkau und die Gemeinde Siegmundsburg.

Die Gemeinde Steinheid und die Stadt Neuhaus am Rennweg sind benachbart. Steinheid ist in historischer, infrastruktureller, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht ganz überwiegend auf die Stadt Neuhaus am Rennweg orientiert. Verkehrsmäßig sind beide Gemeinden über die Bundesstraße B 281 direkt miteinander verbunden. Mehrere Buslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs und der regelmäßige Schülertransport verkehren zwischen Neuhaus am Rennweg und Steinheid. Die Stadt Neuhaus ist im Regionalplan Südwestthüringen zusammen mit der Stadt Lauscha (3 760 Einwohner) als teilfunktionales Mittelzentrum ausgewiesen. Als solches hält Neuhaus fast alle Grundversorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhaus und Fachärzte, Einkaufseinrichtungen, Stadtbibliothek, Geldinstitute und Schwimmhalle vor, die auch von den Einwohnern der Gemeinde Steinheid genutzt werden. Schüler aus der Gemeinde Steinheid besuchen die Regelschule und das Gymnasium in Neuhaus am Rennweg.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl von Neuhaus am Rennweg auf 6 662 Einwohner. Es ist zu erwarten, dass sich die vergrößerte Stadt auch mittel- und langfristig positiv entwickeln wird. Durch die Eingliederung ist die Möglichkeit gegeben, dass die vorhandenen Potenziale beider Gemeinden effektiver genutzt werden. Auch die Verbesserung und Konzentration der Verwaltungsabläufe lässt eine höhere Leistungs- und Verwaltungskraft erwarten, die sich in größeren finanziellen Spielräumen zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge ausdrücken kann. Das regionale Zentrum Neuhaus am Rennweg wird gestärkt.

Zu § 16 (Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern
– Landkreis Sonneberg –)

Die Gemeinden Mengersgereuth-Hämmern (2 746 Einwohner) und Effelder-Rauenstein (3 754 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Frankenblick“ zusammengeschlossen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Gemeinden und ein von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Vertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde liegen vor. Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt und befürwortet die Gebiets- und Bestandsänderung ausdrücklich.

Die Gemeinden Mengersgereuth-Hämmern und Effelder-Rauenstein liegen im südwestlichen Teil des Landkreises Sonneberg. Die Grenze ihres gemeinsamen Gemeindegebiets im Süden ist zugleich Grenze des Landkreises Sonneberg und Thüringens zu Bayern. Im Westen grenzt die Stadt Schalkau an das Gemeindegebiet, im Norden die Gemeinde Steinheid und die Stadt Steinach sowie im Osten die Stadt Sonneberg, die Kreissitz des Landkreises Sonneberg ist.

Die Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern sind unmittelbar benachbart und über eine lange Gemeindegrenze miteinander verbunden. Zwischen beiden Gemeinden sind traditionelle, infrastrukturelle und wirtschaftliche Verflechtungsbeziehungen feststellbar. Straßenverbindungen sind über regionale Verkehrswege und die Bundesstraße B 89 gegeben. Zwischen beiden Gemeinden verkehren Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs. Traditionelle Beziehungen sind über familiäre Bindungen und dadurch gegeben, dass früher fast alle Ortsteile beider Gemeinden zum Kirchspiel Effelder gehörten. Eine Zusammenarbeit findet sich ebenso in Vereinen, der Feuerwehr sowie in einer jetzt schon praktizierten sinnvollen Verknüpfung von kulturellen und touristischen Einrichtungen. In den Gewerbegebieten beider Gemeinden ist im Laufe der Jahre die Ansiedlung interessanter Unternehmen gelungen, die sich strukturell gut ergänzen. In der neu gebildeten Gemeinde werden alle wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sein, wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Filialen von Kreditinstituten, Einkaufsmöglichkeiten, Handwerk, Dienstleistungen und Gastronomie. Beide Gemeinden sind Mitglied im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg.

Auf Beschluss des Gemeinderats vom 30. März 2011 fand vom 11. bis zum 26. April 2011 in Mengersgereuth-Hämmern eine schriftliche Bürgerbefragung zur Neubildung einer Einheitsgemeinde mit Effelder-Rauenstein beziehungsweise zur Eingliederung in die Stadt Sonneberg statt. In deren Ergebnis sprachen sich bei einer Wahlbeteiligung von 86,45% (bei 2 377 Wahlberechtigten) 78,64 % für eine Gemeindeneubildung mit Effelder-Rauenstein und 19,37 % für eine Eingliederung in die Stadt Sonneberg aus. 1,99 % der Stimmen waren ungültig.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern wird eine neue Gemeinde mit 6 500 Einwohnern gebildet. Es ist zu erwarten, dass diese Gemeinde auch mittel- und langfristig eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, rechtsicher und effektiv erfüllen zu können. Durch die Neubildung können die in beiden Gemeinden vorhandenen Potenziale zusammengeführt und effektiver genutzt werden. Darüber hinaus werden auch die Planungsmöglichkeiten verbessert, die künftig einheitlich und abgestimmt für ein deutlich größeres Gebiet erfolgen.

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 17 (Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Rodeberg und Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“ – Unstrut-Hainich-Kreis –):

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein“ (3 845 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Hildebrandshausen (425 Einwohner), Lengenfeld unterm Stein (1 259 Einwohner) und Rodeberg (2 161 Einwohner), wird aufgelöst. Die Gemeinden Heyerode (2 291 Einwohner), Hildebrandshausen, Katharinenberg (2 994 Einwohner) und Lengenfeld unterm Stein werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde mit dem Namen Südeichsfeld zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde nimmt als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Rodeberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden zu der beantragten Strukturänderung liegen vor. Außerdem haben die an der Bildung der Landgemeinde beteiligten Gemeinden einen Vertrag über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss geschlossen, der

von den Bürgermeistern unterzeichnet vorliegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt. Die Strukturänderung wird seitens des Landratsamtes befürwortet.

Die an der Bildung der Landgemeinde beteiligten Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg und Lengenfeld unterm Stein liegen im Westen des Unstrut-Hainich-Kreises. Das Gebiet der neuen Gemeinde ist im Norden, Süden und Westen zugleich Grenze des Unstrut-Hainich-Kreises, im Norden zum Landkreis Eichsfeld und im Süden zum Wartburgkreis. Im Westen ist die Gemeinde- und Landkreisgrenze zugleich Grenze Thüringens zu Hessen. Im Osten grenzen die Gemeinde Rodeberg und die Verwaltungsgemeinschaft „Vogtei“ an das Gemeindegebiet.

Die Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg und Lengenfeld unterm Stein sind unmittelbar benachbart und haben gemeinsame Grenzen. Zwischen den Gemeinden existieren vielfältige historische, infrastrukturelle, verwaltungsorganisatorische, soziale und kulturelle Verflechtungen. Verkehrsmäßig wird das Gebiet der neuen Gemeinde von der Bundesstraße B 249 mit Anschluss an die Kreisstadt Mühlhausen durchquert. Außerdem sind die Ortschaften der Landgemeinde über regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Die Gemeinde Katharinenberg ist als regionales Grundzentrum eingestuft und hält als solches auch für Gemeinden im Umfeld viele Einrichtungen der Grundversorgung vor. Ansonsten sind ein Teil dieser Versorgungseinrichtungen auch in den weiteren größeren Orten vorhanden. Im Gebiet der neu gebildeten Gemeinde gibt es mehrere Schulstandorte mit drei Grundschulen (Heyerode, Diedorf, Lengenfeld unterm Stein), einer Gemeinschaftsschule (Rodeberg), einer Regelschule (Heyerode) und einem Gymnasium (Lengenfeld unterm Stein). Alle beteiligten Gemeinden kooperieren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in gemeindlichen Zweckverbänden miteinander und sind an gemeinsamen Lösungsansätzen beteiligt. Weitere Zusammenarbeit praktizieren die Gemeinden unter anderem bei der Jugendpflege, der Überwachung des ruhenden Verkehrs, der Datenverarbeitung, der Aushilfe bei personellen Engpässen und im touristischen Bereich.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg und Lengenfeld unterm Stein entsteht eine neue Gemeinde mit 6 969 Einwohnern, die eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungs- und Verwaltungskraft aufweisen wird, um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und noch kostengünstiger zu erfüllen. Dabei kommt es darauf an, die vorhandenen Potenziale der Einzelgemeinden zusammenzuführen und noch wirtschaftlicher zu nutzen. Die Bildung der Landgemeinde ermöglicht durch die Bündelung der zahlreichen vorhandenen Angebote in allen Bereichen das Entstehen eines leistungsstarken Grundzentrums in der Region, von dem mittel- bis langfristig eine positive Entwicklung zu erwarten ist.

Die Landgemeinde Südeichsfeld soll gemäß der Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden für die Gemeinde Rodeberg als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen. Die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit denen zahlreiche Verflechtungsbeziehungen festzustellen sind, wird somit fortgesetzt.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 18 (Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden):

Mit Inkrafttreten der §§ 2 bis 5, 8, 16 und 17 endet die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden. Abweichend von den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes zur Terminierung von Gemeindewahlen wird für die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder in den neu gebildeten Gemeinden ein Zeitraum bis zum 30. Juni 2012 eingeräumt. Hierdurch wird die Zusammenlegung dieser Gemeindewahlen mit den im 2. Quartal 2012 stattfindenden Landrats- und Bürgermeisterwahlen ermöglicht. Die Wahlen können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde legt den Wahltermin unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und möglicher Synergieeffekte fest.

Während der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane sind die in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden, zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters und zur Funktion des Wahlleiters erforderlich. In Absatz 2 wird zur übergangsweisen Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden auf die in die Vertretungen gewählten Gemeinderatsmitglieder abgestellt, zu denen nicht der Bürgermeister zählt. Die Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind daher nicht Mitglieder des bis zur Neuwahl amtierenden Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden.

Die Bestellung der Beauftragten erfolgt nach § 122 ThürKO.

Zu § 19 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Die Bestimmung gewährleistet nach § 9 Abs. 5 ThürKO, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre in der letzten Kommunalwahl gewählten Mandatsträger von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Zu § 20 (Ortsrecht):

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Zusammenschlüssen beziehungsweise Eingliederungen bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Da es sich hierbei um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, wird jeweils auf den Inhalt der diesbezüglichen Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden abgestellt.

Als Folge der Bestandsänderungen ergibt sich nach § 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Eintritt der neuen Körperschaft das Recht auf Kündigung einer bestehenden Zweckvereinbarung. Nach § 39 Abs. 2 des ThürKGG kann ein Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären. Die außerordentliche Kündigung ist genehmigungspflichtig. Die Bestimmung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung von mit Dritten geschlossenen anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Verträgen.

Zu § 21 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in dem Gesetz vorgenommenen Gebiets- und Bestandsänderungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens in der Gemeinde abhängen.

Zu § 22 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung an die Bürger wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist damit nicht verbunden.

Zu § 23 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des § 31 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333), das auch durch § 20 des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 201) geändert worden ist.